

Statuten der Malerfachschule Nordwestschweiz

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Malerfachschule Nordwestschweiz» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Durchführung von Weiterbildungskursen im Malergewerbe.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder sind:
 - SMGV Aargau
 - Maler und Gipserunternehmer-Verband Baselland
 - Malermeisterverband Basel-Stadt
- 3.2 Jedes Mitglied stellt einen Delegierten.
- 3.3 Jedem Delegierten kommt an der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
- 3.4 Über die Zulassung weiterer Organisationen zur Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Malerfachschule Nordwestschweiz sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Grundsatzentscheide zur strategischen Führung der Malerfachschule;
- e) Genehmigung der Vereinsrechnung;
- f) Entscheid über die Verwendung von Finanzüberschüssen
- g) Decharge-Erteilung an die Organe;
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

5.2 Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

5.4 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen.

6.2 Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

6.5 Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

- 6.6 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Abschluss des Geschäftsführungsvertrages und von Leistungsvereinbarungen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - c) Beschlussfassung und Vollzug von allen Geschäften, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;

Art. 7 Geschäftsstelle

- 7.1 Die Geschäftsstelle führt und leitet alle Geschäfte, welche der Vereinszweck normalerweise mit sich bringt. Sie vollzieht insbesondere die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 7.2 Der Vorstand kann die Geschäftsführung an einen Dritten übertragen. Für die Regelung der Details schliesst der Vorstand einen entsprechenden Geschäftsführungsvertrag ab.

Art. 8 Finanzen

- 8.1 Die Malerfachschiule Nordwestschweiz finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Kursgelder;
- c) weitere Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand im Beitragsreglement (Anhang 1) geregelt.

- 8.2 Die Malerfachschiule Nordwestschweiz strebt ein Eigenkapital von CHF 100'000.- als Liquiditätspuffer an. Sollten darüber hinaus finanzielle Überschüsse erzielt werden, befindet gemäss Art. 5.1 die Mitgliederversammlung über die Verwendung dieser Überschüsse.
- 8.3 Die Vergütungen von Vereinsvorständen und Dozent*innen werden vom Vorstand in folgenden Dokumenten geregelt:
- a) Entschädigungsreglement Vorstand (Anhang 2)
 - b) Entschädigungsreglement Dozent*innen (Anhang 3)
- 8.4 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2 Jede weitere Haftung (Nachschusspflicht) der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Art. 11 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

- 11.1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. September 2022 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 05. September 2022

Für den Verein «Malerfachschule Nordwestschweiz»

Der Präsident:
Robert Schimmer

Der Vizepräsident:
Tobias Teuber

